



STADT VISSELHÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **142-2011**

Sachbearbeiter/in:

Ute Grigo

Az.: 663-08 ar

Datum: 26.09.2011

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Bauausschuss	öffentlich			
Ortsrat Hiddingen	öffentlich	06.12.2011		
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	19.12.2011		
Rat	öffentlich	19.12.2011		

Tagesordnungspunkt: Widmung der Wege im Ferienhausgebiet Uhlenbusch in Hiddingen, Beschränkung eines Teilstückes

Beschlussvorschlag: Für einen Teilbereich des Weges HI 65 erfolgt in einer Länge von 70 m eine Widmungsbeschränkung auf Fußgänger mit Wirkung zum 01.05.2011 als Straße im Außenbereich (HI 65). Die Straße Auf dem Horn wird von der Querung zur Hiddinger Straße bis zum gerade beschriebenen Fußgängerbereich mit Wirkung zum 01.05.2011 als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet und Bestandteil der Straße HI 107.

Die Straßen Uhlenbusch (Widmungsbeschränkung nördlicher Teil von 5 m nur für Fußgänger), Auf dem Horn (tlw.) und Im Feriengebiet werden mit Wirkung zum 01.05.2011 zur öffentlichen Straße gewidmet und Bestandteil der Ortsstraße HI 99, 100 (Länge 61 m) und HI 101.

Die Wegeverbindungen mitten im Feriengebiet, die zur Sport- und Spielfläche führen, werden mit der Widmungsbeschränkung nur für Fußgänger Bestandteile der Ortsstraßen HI 102 und 103 zum 01.05.2011 gewidmet.

Die Straße Horen (ohne Stich Richtung Norden) wird mit Wirkung zum 1. des Monats, der nach der fehlerfreien Abnahme der Straße folgt, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Ortsstraße HI 104.

Der im Süden gelegene Weg wird mit Wirkung zum 01.05.2011 als Straße im Außenbereich gewidmet und Bestandteil der Straße HI 105.

Die Wegeverbindung im östlichen Bebauungsplanbereich wird mit Wirkung zum 01.05.2011 dem öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der sonstigen öffentlichen Straße gem. § 53 NStrG HI 106. Die Unterhaltung dieses Weges obliegt den Eigentümern.

Sachverhalt:

Die städtischen Straßen im Feriendorf Hiddingen - Uhlenbusch müssen gewidmet werden. Die Stadt ist bereits seit diversen Jahren Eigentümerin der Straßenflächen. Ein mit der Firma EKH-Fricke Verwaltungs GmbH, Bremen, geschlossener Erschließungsvertrag ist inzwischen hinfällig geworden, da die Firma im April 2011 im Handelsregister gelöscht wurde. Damit fehlt der Stadt der Vertragspartner und der Vertrag ist damit nicht mehr wirksam. Insoweit ist die Stadt ab dem Zeitpunkt April 2011 allein für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. In der Vergangenheit oblag die Verkehrssicherungs- und Straßenunterhaltungspflicht der Firma Fricke, da sowohl im Grundstücksübertragungsvertrag zur Übertragung der Straßenflächen als auch im Erschließungsvertrag entsprechende Passagen bestanden. Dieser Umstand hat sich nun mit der Auflösung der EKH-Fricke Verwaltungs GmbH geändert.

Zu den Gemeindestraßen gehören Ortsstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen und alle anderen Straßen im Außenbereich. Gem. Erläuterungen zum gerade tlw. zitierten § 47 NStrG (Nieders. Straßengesetz) werden alle Straßen, Wege und Plätze innerhalb von Baugebieten (vgl. § 30 BauGB - Baugesetzbuch, Bebauungsplan) oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen unter dem Begriff der Ortsstraßen zusammengefasst. Die Wege des Feriendorfes befinden sich im Bebauungsplangebiet Nr. 3 a „Hiddingen - Uhlenbusch 2“. Somit sind die Wege als Ortsstraßen zu widmen. Der nördliche Zipfel der Ortsstraße HI 99 ist als Fußgängerbereich einzuschränken.

Im Rahmen der Durchführung des Ausbaues der Straße Auf dem Horn wurde ein 70 m langes Teilstück der Straße Auf dem Horn entfernt und eine fußläufige Verbindung zurück gelassen. Hier ist die Eintragung einer Widmungsbeschränkung in das Straßenbestandsverzeichnis als Straße im Außenbereich **HI 65** erforderlich. Die Straße Auf dem Horn ab der Querung zur Hiddinger Straße bis zur fußläufigen Verbindung nördlich am Wendehammer sollte als Gemeindeverbindungsstraße (**HI 107**) gewidmet werden, da sie gem. § 47 (2) NStrG eine Straße im Außenbereich ist, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen vermittelt. Die Unterhaltung von Gemeindeverbindungsweegen werden nicht aus Ortsratsmitteln, sondern aus dem allgemeinen Haushalt bestritten.

Die Straße Horen (**HI 104**) wird gem. Erschließungsvertrag von Herrn Peter Drewes, Verden, ausgebaut. Sobald die mängelfreie Abnahme durch die Straße erfolgt ist, soll mit Beginn des darauf folgenden Monats die Widmung erfolgen. Der nördliche Stich wird nicht ausgebaut, da die 4 Bauplätze im Eigentum einer Eigentümerin stehen, mit der noch eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen ist.

Der südlich gelegene Weg sollte als Gemeindestraße im Außenbereich gewidmet werden (**HI 105**), da er keine Erschließungsfunktion für das Feriengebiet hat, sondern lediglich ein Umfahren des Feriengebietes möglich macht.

Die Zuwegungen zu den Waldflächen (**HI 106**) befinden sich in Privateigentum, tlw. der Anlieger der Wege. Diese Wege sind im Bebauungsplan als Fußgängerbereich festgesetzt. Da sie tlw. im Eigentum einer zusammengehörigen Grundfläche liegen, sollen sie als sonstige öffentliche Straßen nach § 53 NStrG gewidmet werden. Die Unterhaltung liegt somit bei den Eigentümern.

Im Auftrage

Bernd Dittmers
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin